



Arbeitsordnung 2016

§ 1 Gegenstand

Der Betrieb der Schieß-Sport-Anlage der Schützen-Gilde-Peitz v.1673 e.V. ist die wesentliche Voraussetzung für das Bestehen des Vereins. Die Einhaltung der Sicherheitsstandards und der Erhalt der baulichen Anlagen bedingt einen sehr hohen Arbeitsaufwand. Alle im Verein organisierten Mitglieder sind deshalb der Satzung entsprechend zu gemeinnützigen Leistungen im Sinne der Werterhaltung verpflichtet. Diese Arbeitsordnung regelt im folgenden die Pflichten aller Mitglieder, wird durch den Vorstand beschlossen, gilt bis auf Widerruf und liegt in der Geschäftsstelle der SGP aus.

§ 2 Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen sind auf der Schieß-Sport-Anlage zum Erhalt oder der Herstellung der jeweils gültigen Sicherheits- - Standards, dem Erhalt und / oder der Erweiterung der baulichen und schießtechnischen Anlagen, sowie deren Wartung zu erbringen.

Alle Leistungen werden in Form unbezahlter, freiwilliger Arbeit geleistet. Der mit dieser Arbeitsordnung festgelegte Stundenumfang beträgt

10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr

und ist für jedes Mitglied verbindlich.

Nachfolgende Mitglieder sind von allen Leistungen, auch vom finanziellen Ausgleich, befreit.

- Ehrenmitglieder,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- Behinderte bzw. schwer erkrankte Mitglieder

Im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder haben eine anteilige Zahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Mehr geleistete Stunden sind nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragbar, werden aber dankbar angenommen.

Für im Kalenderjahr nicht erbrachte Arbeitsleistungen ist ein finanzieller Ausgleich (Arbeitsersatzleistung) zu erbringen. Dieser beträgt entsprechend dieser Anordnung

10,00 € pro Arbeitsstunde

und ist zum 31.12. des laufenden Jahres fällig.

§ 3 Nachweis & Abrechnung

Jedes Mitglied der Gilde ist für den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden selbst zuständig.

Entsprechende Erfassungslisten liegen in der Geschäftsstelle der Gilde aus.

Die Abrechnung erfolgt ab Monat Januar des folgenden Geschäftsjahres. Finanzielle Ersatzleistungen sind bis 15. April des Folgejahres in bar oder unbar zu entrichten. Danach werden diese Forderungen des Vereins per Lastschrift eingezogen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Ableistung der festgelegten Arbeitsstunden oder der Zahlung der Ersatzleistung gilt als Verstoß gem. Satzung § 6 Abs. 6d.

Peitz, den 13.03.2016

Präsident

Schatzmeister